

Allgemeine Leasingbedingungen der VKB Direktleasing Gesellschaft m.b.H. (ALB) für Unternehmer

Fassung vom November 2017

des Kaufvertrages seitens des LN oder durch Ausstellung der Faktura über das LO. Beim Sale-and-Lease-back sind sämtliche Gewährleistungsansprüche durch den LN vertraglich ausgeschlossen.

2.2. Bei Übernahme des LO hat der LN dieses auf Mängel zu überprüfen und ein Protokoll über allfällige Mängel zu erstellen, und dieses unverzüglich an den LG zu übersenden. Falls dies unterlassen wird, treffen den LN sämtliche sich daraus ergebenden Nachteile.

2.3. Sollte das LO Mängel aufweisen, haftet der LG hierfür nicht, da die Auswahl des LO in die Sphäre des LN fällt. Der LN ist daher verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse des LG ungesäumt auf seine Kosten zu verfolgen. Der LG kann diese Ansprüche im eigenen Namen als Eigentümer des LO, jedoch auf Kosten und Gefahr des LN geltend machen. Der LG kann jedoch auch verlangen, dass der LN diese Ansprüche nach Abtretung derselben an den LN auf eigene Kosten und Gefahr durchsetzt. Bei Abtretung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den LN haftet der LG nicht für deren Einbringlichkeit.

2.4. Den LN trifft auch das Risiko des zufälligen Untergangs sowie das Risiko der eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des LO. Bei Untergang des LO wird das Leasingvertragsverhältnis vorzeitig aufgelöst und der Vertrag im Sinne des Pkt. 7. der ALB vorzeitig abgerechnet.

1. Allgemeine Pflichten und Geschäftsgrundlage:

1.1. Der Leasingnehmer, im Folgenden kurz LN genannt, hat das Leasingobjekt, im Folgenden kurz LO genannt, selbst beim Lieferanten ausgesucht und auf seine Eignung und Verwendungstauglichkeit, auch im Hinblick auf behördliche Vorschriften, geprüft. Die Liefer- und Preisbedingungen des Lieferanten sind dem LN bekannt. Die Preis- und Sachgefahren liegen daher sowohl bis zur Übergabe des LO sowie auch nachher beim LN. Diese Gefahren treffen den Leasinggeber, im Folgenden kurz LG genannt, ausschließlich nur dann, wenn ihn grobes und überwiegendes Verschulden trifft.

1.2. Der LG hat das LO zum Sachgebrauch zur Verfügung zu stellen und der LN hat es über Aufforderung auch des Lieferanten, wenn das LO dem bedungenen Gebrauch entspricht und das LO ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wird, zu übernehmen. Die Übergabe und Übernahme des LO durch den LN stellt keine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages dar. Bei Nichtauslieferung des LO hat der LN gegenüber dem LG keinerlei Ansprüche, es sei denn, den LG trifft grobe Fahrlässigkeit.

1.3. Der LN hat für den Fall, dass das LO nicht übergeben wird, in jedem Fall dem LG alle Aufwendungen, welche dieser im gegenständlichen Fall nachweist, zu ersetzen. Im Falle der vom LN verschuldeten Nichtübernahme des LO hat er dem LG das positive Vertragsinteresse zu ersetzen.

1.4. Der LN hat dem LG gegenüber sowohl hinsichtlich seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch hinsichtlich faktischer Umstände über das gegenständliche Geschäft uneingeschränkt wahre Angaben zu machen. Unrichtige Angaben durch den LN berechtigen den LG in jedem Vertragsstadium vom Vertrag zurückzutreten, sowie darüberhinaus das positive Vertragsinteresse als Schadenersatz zu verlangen. Sollte sich herausstellen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des LN so wesentlich von den Feststellungen in den dem LG zur Verfügung stehenden Unterlagen abweichen, dass der LG bei Kenntnis der wahren Umstände den Leasingvertrag nicht abgeschlossen hätte, gilt dasselbe.

2. Eigentumserwerb, Gewährleistung, Gefahrtragung, Schadenersatz:

2.1. Die Lieferung des LO erfolgt grundsätzlich durch den Lieferanten an den LN im Rahmen der bekannten Preis- und Lieferbedingungen. Der LG beauftragt den LN, das LO zum Erwerb des Eigentums durch den LG in seiner Vertretung zu übernehmen. Der LN nimmt diesen Auftrag an. Beim Sale-and-Lease-back erfolgt die Übergabe des LO durch Unterfertigung

3. Pflichten des LN:

3.1. Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückstellung auf eigene Kosten instand zu halten bzw. bei Beschädigung instand zu setzen. Es treffen ihn daher während dieser Zeit sämtliche Wartungs-, Reparatur- und anderweitige Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Auch treffen ihn während dieser Zeit alle auf das LO zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und Steuern jeder Art, soweit diese nicht bereits Grundlage der Kalkulation dieses Vertrages sind.

Der LN hat, falls dies sachlich gerechtfertigt ist, auch für das LO einen angemessenen Wartungsvertrag abzuschließen. Kommt der LN diesen Verpflichtungen nicht nach, ist der LG zur Ersatzvornahme auf Kosten des LN berechtigt, wobei sich das SEPA-Lastschriftmandat des Leasingvertrages auch auf diese Kosten erstreckt.

3.2. Das LO ist betriebsgewöhnlich zu nutzen. Bei überdurchschnittlicher Abnutzung hat der LN entsprechend Ersatz zu leisten.

3.3. Änderungen des LO sind nur mit schriftlicher Zustimmung des LG gestattet. Ausgetauschte Verschleißteile gehen sofort ins Eigentum des LG über. Der LN verpfändet alle sonstigen eingebauten Teile für allfällige Forderungen des LG aus diesem Vertrag. Übliche Einbauten im KFZ wie z.B. Radio bleiben - sofern sie nicht durch den LG finanziert worden sind - im Eigentum des LN. Bei Vertragsbeendigung und Entfernung solcher Einbauten ist durch den LN der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

3.4. Der LN wird das LO als Eigentum des LG kennzeichnen. Während der Dauer dieses Vertrages und bis zur Rückstellung des LO an den LG hat der LN das Eigentum des LG zu erhalten und alle eigentumsfeindlichen Maßnahmen, wie Pfändungen, andere Zugriffe Dritter etc. abzuwehren und insbesondere den LG hievon unverzüglich zu verständigen.

3.5. Der LN hat dem LG während der üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zutritt zum LO zu gewähren.

3.6. Bei vorübergehender Unbrauchbarkeit oder eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit des LO hat der LN die vereinbarten Leasingentgelte in voller Höhe zu entrichten, sofern dieser Umstand nicht durch den LG grob schuldhaft verursacht wurde. Eine Entgeltminderung ist ausgeschlossen.

3.7. Der LN hat das LO bis zur Rückstellung am vereinbarten Standort zu belassen. Eine Standortänderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des LG gestattet.

3.8. Die Untervermietung einschließlich ein Sub-Leasing des LO ist grundsätzlich ausgeschlossen, bzw. an die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des LG gebunden. Für den Fall einer Zustimmung des LG bezüglich Vermietung oder Sub-Leasing eines LO tritt der LN – unbeschadet seiner weiterbestehenden Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag gegenüber dem LG – alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an.

4. Leasingentgelt, Anpassung, Verzugszinsen:

4.1. Zusätzlich zum Nettoleasingentgelt hat der LN die Umsatzsteuer (USt.) in jeweils gültiger Höhe zu bezahlen.

4.2. Der LG wird das Leasingentgelt bei wesentlichen Änderungen am Geldmarkt, von Steuern, Abgaben und Gebühren, welche auf die Kosten des LG Einfluss haben, entsprechend anpassen.

4.3. Der LG behält sich darüber hinaus die jederzeitige Anpassung der Zinssätze und sonstigen Konditionen bei Änderung der Einlagen-, Geld- oder Kapitalmarktzinssätze, der zugrundeliegenden Refinanzierungskosten, der Risikosituation oder infolge sonstiger wesentlicher unvorhergesehener Ereignisse vor, insbesondere auch für den Fall, dass sich die Bonitätseinstufung des LN (ermittelt laut jeweiligem Risikoklassifizierungsverfahren/Rating des LG) nachträglich verschlechtert.

4.4. Die Anpassung des Leasingentgeltes wird erfolgen, wenn sich der Interbankenzinssatz EURIBOR 3 Monate (veröffentlicht auf der Homepage des European Money Markets Institute ("EMMI") unter <https://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/about-euribor.html>) um mindestens 0,100%-Punkte verändert. Ausgangsbasis ist der jeweilige Monatsdurchschnitt für den Vormonat der Anbotserstellung. Im Falle einer Änderung gilt als neue Ausgangsbasis der Durchschnittswert des letzten Monats vom vorangegangenen Quartal. Sollte dieser so ermittelte Indikatorwert auf einen Wert unter 0 Prozent fallen, wird ein Wert von 0 Prozent herangezogen. Anpassungen erfolgen jeweils am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. und werden damit wirksam. Die so vorzunehmende Anpassung bezieht sich auf den im Leasingentgelt enthaltenen Zinsanteil.

Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung des EURIBOR im vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des EURIBOR in der diesem Vertrag zu Grunde gelegten Form unterbleiben, wird der LG die zukünftige Zinssatzanpassung anhand des an die Stelle des EURIBOR tretenden veröffentlichten Interbankenzinssatzes vornehmen. Sollte ein solcher Nachfolge-Interbankenzinssatz nicht eindeutig ermittelbar sein, wird der LG die zukünftige Zinssatzanpassung anhand jenes Referenzzinssatzes vornehmen, der von der EZB als Nachfolger des EURIBOR empfohlen wird. Der LG wird in diesem Fall dem LN den neuen Indikator schriftlich mitteilen.

4.5. Bei Änderungen und Neueinführung von Steuern und Abgaben, welche den LG betreffen und in seinem Unternehmen nachgewiesene Kosten auslösen, ist der LG berechtigt, das Leasingentgelt so anzupassen, dass diese Kosten neutralisiert werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen von Investitionsbegünstigungen, welche bei Abschluss des Leasingvertrages eine Kalkulationsgrundlage darstellten.

4.6. Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Mahnung dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Zinssatzes zzgl. eines Aufschlages von 5%-Punkten vereinbart.

4.7. Außerdem hat der LN für jede Mahnung die im Preisblatt – das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet - vorgesehene Mahngebühr zu entrichten, sowie alle darüberhinausgehenden notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten des LG, welche durch den Verzug veranlasst wurden, insbesondere Interventionsgebühren von Mitarbeitern und Beauftragten des LG sowie sämtliche Kosten zur Sicherung des Eigentums des LG am LO zu tragen.

4.8. Der LN trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechts- sowie Gerichtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Der LG darf diese Aufwendungen dem LN ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der LN nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

5. Versicherungsschutz und Schadensabwicklung:

5.1. Der LG haftet nicht für Schäden aus dem Betrieb und Gebrauch des LO, auch nicht für Schäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes, sofern er diese nicht grob schuldhaft verursacht hat. Diese Einschränkung gilt nicht für Personenschäden. Sollten derartige Ansprüche an den LG herangetragen werden, hat der LN diesen schad- und klaglos zu halten.

Da der LN auch die Gefahr für den Verlust und Untergang des LO trägt, wird vereinbart, dass der LN das LO gegen alle diese Risiken angemessen versichert und versichert hält.

5.2. Sofern der Abschluss einer vereinbarten Versicherung trotz Mahnung und Nachfristsetzung vom LN nicht erfolgt oder eine derartige Versicherung vom LN gekündigt wird, ist der LG berechtigt eine gleichartige Versicherung zu den üblichen Bedingungen im Namen und auf Rechnung des LN abzuschließen, wobei sich das SEPA-Lastschriftmandat des Leasingvertrages auch auf diese Kosten erstreckt. Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag sind zu Gunsten des LG zu vinkulieren oder nach Wahl des LG zu verpfänden. Daher sind Versicherungsentschädigungen an den LG zu leisten. Solche Versicherungsentschädigungen sind jedoch bei allen Vertragsabrechnungen dem LN entsprechend gutzubringen.

5.3. Der LN ist verpflichtet, alle Verpflichtungen und Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag ordentlich zu erfüllen, insbesondere seiner Zahlungspflicht uneingeschränkt nachzukommen. Der LG ist berechtigt, hinsichtlich aller Vertragspflichten und Obliegenheiten auf Kosten des LN Ersatzmaßnahmen durchzuführen, wobei sich das SEPA-Lastschriftmandat des Leasingvertrages auch auf diese Kosten erstreckt.

5.4. Über Verlangen des LG oder auch einvernehmlich kann die Zahlung von Versicherungsprämien auf Rechnung des LN durch den LG vorgenommen werden. Der LN hat in einem solchen Fall über Aufforderung des LG die Zahlungen an einen Versicherer periodengerecht oder in angemessenen Teilzahlungen zu ersetzen. Auf alle Fälle ist der LN Versicherungsnehmer und Prämienschuldner. Der LG tritt nur in Vorlage bzw. leitet die Prämien als Inkassant dem Versicherer weiter. Alle übrigen gegenseitigen Forderungen aus dem Versicherungsvertrag sind zwischen dem Versicherer und dem LN direkt anzurechnen und auszugleichen.

5.5. Im Schadensfall haftet der LN dem LG gegenüber für die ordnungsgemäße Reparatur des LO. Soweit diesbezüglich Schadenersatzansprüche bzw. Ansprüche auf Ersatzleistung (z.B. Versicherungsleistung) gegen einen Dritten bestehen, ist ausschließlich der LG als Eigentümer des LO unmittelbar geschädigt und anspruchsberechtigt. Der LN hat in diesen Fällen für die Geltendmachung und ordnungsgemäße Abwicklung der Schadenersatzansprüche Sorge zu tragen und gegen vorherige Übermittlung von Schadensmeldung und Kostenvoranschlag die Schadensbehebung in Auftrag zu geben. Die Entscheidung über die Auftragsvergabe insbesondere hinsichtlich Auftragsnehmer sowie Art und Umfang der Schadensbehebung ist dem LG vorbehalten. Ein allfälliges Prozess- und Kostenrisiko im Zusammenhang mit der Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten trägt der LN.

6. Vertragsauflösung durch den LG:

6.1. Der LG ist berechtigt, den Leasingvertrag insbesondere dann vorzeitig aufzulösen, wenn:

- a) Der LN seine Verpflichtung, das LO zu übernehmen und die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Übernahme zu schaffen verletzt;
- b) der LN mit der Zahlung eines Leasingentgeltes oder anderen fälligen Zahlungen, ganz oder teilweise, trotz eingeschriebener schriftlicher Mahnung mehr als 6 Wochen in Verzug ist oder gegen sonstige Bestimmungen des Vertrages verstößt und trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung den vertragsgemäßen Zustand binnen dieser Nachfrist nicht wiederherstellt;
- c) der LN trotz schriftlicher Aufforderung in einem Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beharrt;
- d) der LN stirbt oder seinen Sitz ins Ausland verlegt; dies gilt jedoch nur dann, wenn dadurch eine Gefährdung des LG eintritt,
- e) sich die wirtschaftliche Lage des LN wesentlich verschlechtert, wenn dadurch eine Gefährdung des LG eintritt,
- f) gegen den LN mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind, wenn dadurch eine Gefährdung des LG eintritt.

6.2. Bei Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 6.1. ist der LG auch berechtigt, alle anderen mit dem LN allenfalls bestehenden Leasingverträge fristlos aufzulösen und vorzeitig abzurechnen.

6.3. Der LG ist weiters berechtigt, den Leasingvertrag bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Vertragsrücktritt gemäß Punkt 1.4. der ALB jederzeit fristlos aufzulösen.

6.4. Eine einvernehmliche Vertragsauflösung ist grundsätzlich immer möglich.

7. Abrechnung vorzeitig aufgelöster Leasingverträge:

7.1. Sofern ein Leasingvertrag nach den Bestimmungen des Pkt. 6. der ALB auf Grund eines schuldhaften Verhaltens des LN vorzeitig aufgelöst wird oder der Insolvenzverwalter oder der LN nach § 21 IO vom Leasingvertrag zurücktritt, hat der LN folgende Leistungen als Schadenersatz zu erbringen:

- a) sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung aufgelaufenen Zahlungsrückstände einschließlich aller bis zur Verwertung des LO aufgelaufenen Kosten und Verzugszinsen gemäß Pkt. 4.6. der ALB, sowie der Pönale in Höhe von 3% der Summe der noch aushaftenden Leasingraten;
- b) alle künftigen Leasingentgelte bis zum Ende der Kündigungsverzichtsfrist, welche barwertmäßig abzuzinsen sind. Als Abzinsungszinssatz gilt der zum Zeitpunkt der Auflösung bekannte, von der OeNB veröffentlichte Basiszinssatz abzüglich 1%-Punkt, mindestens jedoch 0,01%;
- c) den kalkulierten Restwert;
- d) die gesamte USt. zu allen Nettobeträgen, sofern nicht Schadenersatz begehrt wurde.

7.2. Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

- a) die Verwertungserlöse des LO mit Valuta-Eingang derselben;
- b) alle nach Auflösung des Leasingvertrages erzielten Einnahmen aus bestellten Sicherheiten, wie Pfandrechte, Garantien, Depotzahlungen etc.;
- c) alle von Dritten erlangten Erlöse, sei es aus der Leistung von Versicherern oder aus der Liquidation von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten;
- d) Im Falle einer Verwertung durch einen Anschlussleasingvertrag, 100 % des der Berechnung des Leasingentgeltes zu Grunde gelegten Anschaffungswertes, und zwar mit dem Tag der Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes.

7.3. Für den Fall, dass der Leasingvertrag durch ein schuldhaftes Verhalten des LN aufgelöst wurde, gelten alle vom LN zu erbringenden Leistungen aufgrund der Vertragsabrechnung als Schadenersatzleistung im Sinne der §§ 1295 ff ABGB.

Für den Fall, dass der LN den Abrechnungsbetrag ohne Verschulden zu leisten hat (aufgrund der Regelung der Gefahrtragung), gilt die vom LN geleistete Zahlung als Ersatzleistung für das Eigentumsrecht des LG (hierbei erfolgt kein Leistungsaustausch und ist keine USt. fällig).

8. Rückstellung des LO, Andienungsrecht:

8.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grunde auch immer - ist der LN verpflichtet, das LO unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand auf seine Gefahr und Kosten, je nach Anweisung des LG, an einen von diesem bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen, oder transportfähig verpackt zur Abholung bereitzuhalten.

8.2. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich oder binnen der vom LG allenfalls gesetzten Frist nach, so kann dieser die Rückführung des LO auf Gefahr und Kosten des LN veranlassen. Der LG ist in diesem Falle und im Falle von Gefahr in Verzug ohne Ankündigung berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am LO auch ohne Mitwirkung des LN und nötigenfalls gegen dessen Willen zu verschaffen. Sollte das LO mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des LN stehen, verbunden sein, ist der LG bzw. ein von ihm Beauftragter berechtigt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Ansprüche des LG aufgrund der ALB bleiben davon unberührt. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes am LO durch den LG hat der LN für jeden angefangenen Monat ein Benützungsentgelt in der Höhe des zuletzt vertragsgemäß zu leistenden Leasingentgeltes zu entrichten.

8.3. Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG unbeschadet sonstiger Ansprüche jedoch auch verlangen, dass der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des LO, dem LG umgehend ersetzt.

8.4. Falls in diesem Vertrag ein Restwert angeführt ist, kann der LG am Ende der Kündigungsverzichtsfrist verlangen, dass der LN das LO innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung durch den LG zum kalkulierten Restwert gegen Barzahlung und Gewährleistungsfreiheit des LG ankauft (Andienungsrecht). Der LN kann jedoch dem LG einen anderen Käufer nennen, welcher das LO zu diesen Bedingungen erwirbt. Ein allfälliger über den Restwert hinausgehender Verkaufserlös ist zu 75 % dem LN gut zu bringen. Falls dem Andienungsrecht nicht entsprochen oder dieses vom LG nicht geltend gemacht wird, hat der LN einen allfälligen Mindererlös aus einer durch den LG vorgenommenen sonstigen Verwertung des LO binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

8.5. Bei einem allfälligen Verkauf des LO an den LN gilt ausdrücklich als vereinbart, dass das Eigentum am LO erst mit völliger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer übergeht.

9. Ergänzende Bestimmungen für das Kfz-Leasing:

9.1. Die polizeiliche Anmeldung und Zulassung des LO sowie dessen Abmeldung bei Beendigung des Leasingverhältnisses hat der LN auf seine Kosten durchzuführen. Der LN ist Halter des Kraftfahrzeuges im Sinne des EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz). Das Fahrzeuggenehmigungsdokument über das Kraftfahrzeug ist auf den LN auszustellen und verbleibt beim LG.

9.2. Der LN verpflichtet sich, auf die Dauer des Leasingvertrages, soweit nicht anders vereinbart, eine Kaskoversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und deren Vinkulierung oder Verpfändung nach Wahl des LG zu Gunsten des LG zu veranlassen und stimmt bereits jetzt der im Schadenfall von Seiten der Versicherung zu leistenden Vergütung an den LG aufgrund des vinkulierten oder verpfändeten Anspruches zu. (Der Selbstbehalt bei der Kaskoversicherung darf eine als allgemein üblich anzusehende Höhe nicht übersteigen).

9.3. Der LN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Benützung des LO durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen ausgeschlossen ist und nimmt im Fall der Weitervermietung eine dementsprechende Verpflichtung des Dritten in den Mietvertrag (einschließlich Sub-Leasingvertrag) auf.

9.4. Service- und Reparaturarbeiten sind in gewerblich befugten Fachwerkstätten durchzuführen. Während der Vertragsdauer am LO aus rechtlichen Bestimmungen erforderliche Veränderungen hat der LN auf eigene Kosten vorzunehmen.

9.5. Bei Beendigung bzw. Auflösung des Leasingvertrages setzt die ordnungsgemäße Rückstellung einen den Servicerichtlinien des Herstellers entsprechend gewarteten, optisch und technisch mängelfreien, dem Alter und der Kilometerleistung entsprechenden Zustand voraus, weiters die Übergabe des Servicenachweises, aller Schlüssel und gesetzlich erforderlicher Prüfbefunde. Allfällige Wartungen und Reparaturen sind vom LN spätestens bis zur Rückstellung durchzuführen. Wenn der LN Verpflichtungen innerhalb der vertragsmäßigen Frist nicht nachkommt, ist der LG berechtigt, den Ersatz der hierfür notwendigen Kosten bei Vertragsbeendigung vom LN zu verlangen, oder kann allfällige Wartungen und Reparaturen auf Kosten und Gefahr des LN vornehmen lassen.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des LG bleiben davon unberührt. Die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Festlegung allfälliger Wartungen und Reparaturen sowie deren Kosten erfolgt im Zweifelsfall durch einen vom LG zu bestimmenden, gerichtlich beideten KFZ-Sachverständigen auf Kosten des LN.

9.6. Im Falle eines Unfallschadens verpflichtet sich der LN, der Versicherung unverzüglich die erforderliche Schadensmeldung vorzulegen und diese gleichzeitig dem LG zu übermitteln.

9.7. Bei Kraftfahrzeugen gilt der Sitz als Standort. Der LN darf das Kraftfahrzeug nur in jenen europäischen Ländern nutzen, in denen nach den Bedingungen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung Versicherungspflicht besteht. Nur die völlige Verlegung des Standortes bedarf hier der ausdrücklichen Zustimmung des LG. Eine ausschließlich kurzfristige, nicht gewerbsmäßige Überlassung an Dritte bedarf nicht der Zustimmung des LG. Der LN haftet jedoch auch im Überlassungsfall für die Einhaltung der ALB.

10. Allgemeine Bestimmungen:

10.1. Mehrere LN haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Leasingvertrag zur ungeteilten Hand. Auch bei Ausscheiden eines LN bleiben alle auch von diesem bestellten Sicherheiten voll aufrecht.

10.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Seiten des LG auf Rechtsnachfolger über, auf Seite des LN nur (a) in den Fällen gesetzlich vorgesehener Gesamtrechtsnachfolge oder (b) nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LG.

10.3. Der LG ist berechtigt, seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen und alle Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten und zwar teilweise oder zur Gänze; dies trifft insbesondere auf alle Geldforderungen aus diesem Vertrag zu.

10.4. Die Rechtsgeschäftsgebühr wie auch alle anderen Abgaben und Gebühren aller Art, die während der Laufzeit dieses Vertrages vorgeschrieben werden sollten, trägt der LN. Dies gilt insbesondere auch für Abgaben und Gebühren aller Art, welche aufgrund von Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag, wie Garantien, Zessionen und Verpfändungen, vorgeschrieben werden.

10.5. LO und Sicherheiten zu diesem Leasingvertrag haften auch für Verbindlichkeiten aus anderen Leasingverträgen zwischen den Vertragsteilen. Gleiches gilt auch für Leasingverträge, abgeschlossen mit jenen Gesellschaften, an denen ein Beteiligungsverhältnis des LG besteht.

10.6. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des LN gegenüber dem LG ist ausgeschlossen.

10.7. Der LN ist verpflichtet, eine Adressenänderung unverzüglich dem LG schriftlich bekanntzugeben. Bis zum Einlangen einer solchen schriftlichen Erklärung gelten alle an die vorhergehende Adresse vom LG vorgenommenen Zustellungen als rechtswirksam vollzogen.

10.8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, insbesondere der ALB, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

10.9. Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) ist ausgeschlossen.

10.10. Der LN hat kein Zurückbehaltungsrecht.

10.11. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

11.1. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes (und des UN-Kaufrechtsübereinkommens) anzuwenden.

11.2. Die Vertragsteile vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz.

Der LG kann jedoch den LN auch bei jedem anderen nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zuständigen Gericht in Anspruch nehmen. Erfüllungsort ist der Sitz des LG.

12. Auskunftsrecht:

12.1. Während der Dauer des Leasingverhältnisses ist der LN verpflichtet, dem LG alljährlich firmenmäßig gefertigte Jahresabschlüsse gleich nach Fertigstellung, spätestens aber sechs Monate nach dem Bilanzstichtag, mit allen erforderlichen Aufklärungen und Erläuterungen über die Entwicklung seiner wirtschaftlichen Lage vorzulegen. Der LG ist berechtigt, diese Jahresabschlüsse direkt beim Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nach Fertigstellung einzufordern. Ebenso kann der LG jederzeit selbst oder durch beauftragte Organe Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen auf Kosten des LN vornehmen.

12.2. Der LG ist ermächtigt, Auskünfte über alle LN bei den Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern, Verwaltungsbehörden, insbesondere Meldebehörden, Gerichten, insbesondere Abschriften und Mitteilungen aus dem Personalverzeichnis über alle den LN betreffenden Eintragungen bei den Grundbuchgerichten, Steuerberatern, Rechtsanwälten und Notaren einzuholen.

13. Änderungen der ALB, des Leasingvertrages sowie sonstiger Verträge zwischen LN und LG:

13.1. Für Änderungen dieser ALB, des Leasingvertrages sowie sonstiger Verträge zwischen LN und LG ist die Zustimmung beider Vertragsteile erforderlich. Solche Änderungen werden acht Wochen nach Verständigung des LN über die vom LG gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein ausdrücklicher schriftlicher Widerspruch des LN beim LG einlangt. Der LG wird den LN von der gewünschten Änderung schriftlich verständigen, wobei diese Verständigung auf diese jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam gemacht werden wird, dass die Unterlassung des schriftlichen Widerspruchs mit Fristablauf als Zustimmung zur Änderung gilt. Für die Einhaltung der Schriftform genügt für beide Vertragsteile auch Telefax oder E-Mail.

13.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können auf Seite des LG nur durch vertretungsbefugte Organe des LG (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) vorgenommen werden.